

THEMA - BESCHREIBUNG	VORAUSSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN	ANMERKUNGEN
<b>Fernwärme aus EE</b> Über den Anschluss- und Benutzungszwang kann die Kommune die Benutzung der Fernwärme erzwingen - in ihrer Rolle als Eigentümerin/Betreiberin muss sie dafür sorgen, dass die Fernwärme durch einen möglichst hohen Anteil an Erneuerbaren Energiequellen gespeist wird.	Fernwärmenetz als öffentliche Einrichtung (Kommune/Stadtwerke)	Brandenburgische Kommunalverfassung § 12 Abs. 2	<i>Auszug § 12 Abs. 2</i> Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an öffentliche Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) vorschreiben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Abfallbeseitigung, der Straßenreinigung und der Fernwärme.
<b>Solaranlagen, Geothermie</b> Die Kommune kann Anforderungen formulieren und durchsetzen: Beispiel aus Marburg: „Auf mindestens 30% der Dachflächen sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie vorzusehen.“	neu zu erstellender B-Plan	BauGB § 1 Abs. 5 und 6 Städtebauliche Gründe für Festsetzungen von Solarnutzung im B-Plan BauGB §9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. b)	<i>Musterformulierung:</i> „Als Ersatz für eine herkömmliche Dacheindeckung sind auf alle von Osten über Süden nach Westen zugewandten Dachflächen Solaranlagen zur Umwandlung von Solarstrahlung in elektrische Energie zu errichten. Auf einem Teil der Fläche können ersatzweise auch Solarwärmeeinheiten errichtet werden.“
<b>Solaranlagen, Geothermie, Fernwärme aus EE</b>	Kommune ist Grundstückseigentümerin und entwickelt die Grundstücke selbst	Vertragsrecht	Regelungen im Grundstückskaufvertrag; zusätzliche Festlegung im B-Plan wird empfohlen, um dauerhafte Geltung zu gewährleisten
<b>EE- Erzeugungsanlagen KWK –Erzeugungsanlagen</b>	Städtebaulicher Vertrag mit Baulandentwickler oder Eigentümer	BauGB §11 Abs. 1 Nr. 4	<i>Auszug § 11 Abs. 1 Nr. 4</i> „ ... entsprechend den mit den städtebaulichen Planungen und Maßnahmen verfolgten Zielen ... die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; ...“
<b>Energieeffizienzstandards</b>	Städtebaulicher Vertrag mit Baulandentwickler oder Eigentümer	BauGB §11 Abs. 1 Nr. 5	<i>Auszug § 11 Abs. 1 Nr. 5</i> „ ... entsprechend den mit den städtebaulichen Planungen und Maßnahmen verfolgten Zielen und Zwecken die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden ...“